TIM
tax in motion

AKTIV GUT BERATEN

Ausgabe Juli
2013

„Wird der Kreditantrag zum Hochleistungssport?“

6
Interview
Interview mit Torsten Morsch zur Entwicklung im Kreditgeschäft.

8
Selbstanzeige im Steuerrecht.
Vorsicht Falle(n)!

10
Haftung des GmbH-Geschäftsführers.
So lassen sich Risiken begrenzen.

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

Deutsche Konzerne machen Milliardengewinne, aber sie zahlen immer weniger Steuern. Und da sind sie in bester internationaler Gesellschaft: Auch Konzerne wie Apple, IKEA oder Starbucks haben ein weitverzweigtes Netz an Finanztöchtern in Steueroasen und vermeiden über Beteiligungserträge, Lizenzgebühren und Zinseinnahmen für Holdings erhebliche Summen an Steuern.

Und die Politik? Die ist dabei ziemlich rat- und machtlos. Realität und Rhetorik klaffen bei dem Versuch der korrekten Besteuerung von global tätigen Konzernen weit auseinander. Solange kein einheitliches EU-Steuersystem eingeführt wird und die jeweiligen Instrumentarien der Behörden also nur national greifen und wirken können, wird es immer Möglichkeiten der Steuervermeidung geben.

Auch die Steuerlast aller von uns betreuten Unternehmen und Privatpersonen soll natürlich so gering wie möglich ausfallen. Das ist erklärtes Ziel. Deshalb bleiben wir für Sie ständig auf dem aktuellen Stand der Entwicklungen im Steuerrecht und schöpfen konsequent alle sich daraus ergebenden legalen Möglichkeiten und Verfahren aus.

Die Antwort hinsichtlich der Frage, ob es in naher Zukunft, bedingt durch die Basel-III-Bestimmungen, bei der Vergabe von Unternehmenskrediten zu Engpässen kommen wird, hat uns Torsten Morsch beantwortet. Er ist Prokurist und Unternehmenskundenbetreuer der Volksbank Lahr eG.

Nun wünschen wir Ihnen gutes Lese-Vergnügen und viele praktikable Informationen mit unserem aktuellen TIM.

Herzliche Grüße

Roland Melzer | Boris Melzer

Arnold Klumpp | Jürgen Fahrner | Thomas Haegele

P.S. Zeit für neue Wege.

Unser TIM bietet Informationen auf genau 24 Seiten und es erscheint genau zweimal pro Jahr. Immer wenn mehr Platz benötigt wird oder wenn wir über neueste Entwicklungen schnell und flexibel informieren möchten, ist das Internet deshalb die ideale Ergänzung.

Sie finden darum bei einigen Artikeln einen Hinweis auf weitere Details und ergänzende Unterlagen in unserem neuen Internetauftritt. Auch aktuelle Steuernachrichten haben wir dort für Sie parat, wie zum Beispiel die Info zur Einigung von Bundestag und Bundesrat, „unerwünschte Gestaltungen zur Steuervermeidung“ einzuschränken. Neben dem sogenannten „Goldfinger-Modell“, einer Gestaltung, mit der sich über den Ankauf von Gold über ausländische Personengesellschaften die deutsche Steuerlast drücken ließ, betrifft dies u. a. sogenannte „Cash-GmbHs“ und „RETT-Blocker“. Mehr Informationen dazu unter www.melzer-kollegen.de.

Juli 2013

Inhalt

Titelthema Kredite — **Seite**

- Offene Karten sichern Kredite 04
- TIM fragt Torsten Morsch 06

Steuern — **Seite**

- Selbstanzeige im Steuerrecht 8
- Steuernews 14
- Elektronische Aufzeichnung von Bargeschäften 16
- Private Kapitalerträge 17
- Fokusthema Umsatzsteuer 18

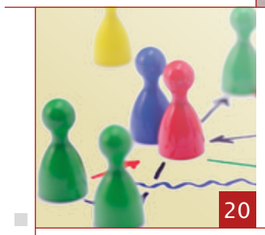

Unternehmen — **Seite**

- Schüler & Studenten im Unternehmen 12
- Verrechnungspreise 20

Recht/Finanzen — **Seite**

- Die Haftung des GmbH-Geschäftsführers 10

People & Work — **Seite**

- Kochevent, QM-Projekt, Spende, Grusel-Ausflug 22

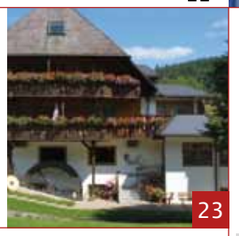

Mandanten — **Seite**

- Hotel Tannenmühle 23

Offene Karten sichern Kredite

„Wer der Bank Infos und Fakten liefert, bekommt auch weiterhin Geld.“

Fachberater Vermögens- und Finanzplanung (DStV e.V.)

Das Kreditgeschäft mit den Banken wird sich weiter verschärfen. Es ist zu befürchten, dass Banken strengere Prüfungen durchführen werden. Zum einen wegen der Schuldenkrise, zum anderen aber auch als Antwort auf die neuen Eigenkapitalanforderungen durch die Bankenaufsicht, was als Basel III bezeichnet wird. Eine Herausforderung für Sie als Kunde der Bank und für uns als Ihre Berater.

Fachberater Vermögens- und Finanzplanung (DStV e.V.)

Der Musterunternehmer Clever hat keine Probleme.

Geschäftsführer Clever führt die Geschäfte der Flüssig GmbH. Er handelt mit Textilien, beschäftigt 30 Mitarbeiter und macht einen Jahresumsatz von 5 Millionen Euro.
Ein typisches mittelständisches Unternehmen - mit einem großen Unterschied gegenüber vielen anderen: Die Eigenkapitalquote liegt bei 80 % und Clever hat einen stabilen Cashflow. Für das laufende Geschäft benötigt die Flüssig GmbH keine weiteren Darlehen. Deshalb stehen die Banken Schlange und bieten bereitwillig zusätzliche Kredite an.

Herr Clever ist kommunikativ und liefert regelmäßig Fakten.

Die Geschäftsbeziehung mit der Hausbank wird gewissenhaft gepflegt. Anfang Februar legt Clever seinem Betreuer bei der Bank die vorläufigen Zahlen des abgelaufenen Geschäftsjahres vor und bespricht mit diesem die wirtschaftliche Lage, die Aufträge, die geplanten Investitionen. Außerdem erhält sein Bankberater monatlich die aktuelle BWA. Nach Fertigstellung des Jahresabschlusses wird dieser umgehend bei der Bank eingereicht und erläutert.

Arnold Klumpp
Steuerberater

Doch nicht jeder mittelständische Betrieb ist so gut aufgestellt wie unser Musterunternehmen und pflegt die offene Kommunikation mit seinen Geldgebern. Das kann zu Problemen führen, denn angesichts der Entwicklungen in Europa, Vorgaben der Bankenaufsicht und Politik werden Banken vorsichtiger und restriktiver bei der Vergabe von Krediten vorgehen. Folgende Punkte sollten Sie deshalb beachten, um sich trotzdem in eine möglichst optimale Ausgangsposition bei Kreditbedarf zu bringen.

Spielen Sie stets mit „offenen Karten“, ein berechenbares Risiko ist leichter zu übernehmen als ein unberechenbares.

Deshalb raten wir zu mehr Transparenz gegenüber den Banken. Rechtzeitige Informationen über Probleme oder Engpässe sind unerlässlich und helfen bei Lösungen. Wer stillschweigend Kreditlinien überzieht, stellt sich selbst ins Abseits. Auch kleinere Überziehungen und Rücklastschriften führen bereits zu schlechteren Ratingnoten und somit zu höheren Zinssätzen. Daher sollten Planabweichungen und kurzfristiger Kapitalbedarf frühzeitig mit der Bank besprochen werden.

Kreditbedarf? Bereiten Sie zunächst alle Zahlen, Daten und Fakten akribisch vor!

Entscheidend ist die offene Kommunikation mit der Bank, wie beim Geschäftsführer Clever. Die Banken benötigen für eine positive Entscheidung mehr Unterlagen als nur die letzte Bilanz. Sie brauchen aktuelle betriebswirtschaftliche Kennzahlen, Planungsrechnungen zur Ertragskraft, Umsatz- und Gewinnzahlen sowie Investitions- und Liquiditätsplanungen.

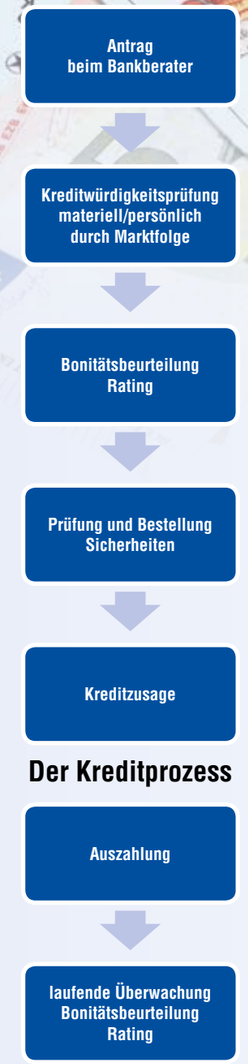

Kreditgespräch gut vorbereiten.

Zu diesen Themen erwartet die Bank umfassende Informationen:

Unternehmen.
Zahlen und Daten zur Ertrags- sowie Finanzlage Ihres Betriebes.

Marktposition.
Details zu Marktentwicklung und Wettbewerbssituation, zur Nachfrage- und Preisentwicklung, zu Verkaufszahlen in Marktsegmenten, zu Stärken, Schwächen und Alleinstellungsmerkmalen Ihres Betriebs sowie dessen Produktinnovationen, Kunden und Lieferanten.

Planzahlen.
Eine nachvollziehbare, realistische Planung von Umsatz, Ergebnis, Cashflow, Finanzen und Investitionen sowie seriöse Soll-Ist-Vergleiche.

Management.
Informationen über die Qualifikation von Geschäftsleitung und Führungskräften sowie über die Organisationsstruktur, Nachfolgeregelung und Personalplanung.

Geschäftssteuerung.
Aussagen zu Unternehmensstrategie, Zukunftsvorsorge, Risikosteuerung, Qualität von Planung, Controlling und Rechnungswesen.

Lassen Sie sich helfen.

Für kleine und mittlere Betriebe bietet der Steuerberater Hilfe an. Er kann Sie unterstützen, kennt die Zahlen und kann die erforderlichen Unterlagen für die Bank vorbereiten. Auch bei der Vorbereitung des Bankgesprächs haben wir noch Tipps für Sie.
Sie müssen Ihre Ziele in Cashflow-Pläne umsetzen können und wissen, wann gegebenenfalls Liquiditätsengpässe in Ihrem Unternehmen auftreten.
Für die Bank lassen sich somit Risiken begrenzen. Sie schaffen als Unternehmensleiter Vertrauen und zeigen dem Bankberater, dass Sie Ihre Zahlen kennen.

Jürgen Fahrner
Steuerberater

Das Kreditgeschäft mit Banken gehört zu den Kernkompetenzen der steuerberatenden Berufe. Die fachliche Qualifikation ist unerlässlich für eine kompetente Verhandlung und Akzeptanz auf Seiten der Banken.

Beiden Aspekten trägt der Fachberater für Vermögens- und Finanzplanung Rechnung. Er zeigt Ihnen frei und unabhängig Alternativen auf.

TIM fragt

Das Interview: TIM fragt Torsten Morsch: „Wird der Kreditantrag zum Hochleistungssport?“

1. TIM: Herr Morsch, in Deutschland wird oft die zunehmend restriktive Haltung von Banken hinsichtlich der Kreditvergabe an Firmen beklagt. Führen die neuen Eigenkapitalvorschriften für Banken, die vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht im Reformpaket „Basel III“ formuliert wurden und seit 2013 in Kraft sind, insgesamt zu einer Verknappung der Mittel?

Torsten Morsch:
Nun, bundes- bzw. europaweit gesehen stellt Basel III Banken schon vor gewisse Herausforderungen. Eine Verschärfung der Situation hinsichtlich der Kreditvergabe ist durchaus möglich, da sich einige Banken auf die Reduzierung der Kreditvergabe oder des Kreditportfolios fokussieren könnten, um ihre Eigenkapitalquote zu stärken.

Die Bankenwelt besteht jedoch nicht nur aus Groß- und Privatbanken, die regionalen Banken stellen noch immer das Gros der Kreditinstitute dar. Und viele davon versorgen ihre Kunden nach wie vor sehr gut. Für die Volksbank Lahr gilt zum Beispiel, dass die Basel-III-Kriterien schon jetzt problemlos erfüllt werden. Die „Hausaufgaben“, die die Bankenaufsicht mit Basel I, II und III der Branche auferlegte, hatte man sich in der Vergangenheit bereits selbst gestellt – und erledigt. Deshalb werden – regional betrachtet – Firmenkunden wie auch Privatkunden weiterhin ausreichend mit Krediten versorgt werden können. Die Kreditvergabebereitschaft ist nach wie vor höher als die Kreditnachfrage.

2. TIM: Eine gute Nachricht. Trotzdem: Wirken die Vorschriften von Basel I-III insgesamt nicht als Hemmschuh hinsichtlich der volkswirtschaftlichen Innovationsfähigkeit? Durch immer höhere Anforderungen an Dokumentation, Sicherheiten und Eigenkapitalquote wird es stetig schwieriger, an notwendiges betriebliches Kapital zu gelangen.

Torsten Morsch:
Auch bei dieser Frage gibt es schon seit langem eine klare Position und Vorgehensweise von solide aufgestellten Banken, Basel I-III hin oder her. Die Verantwortung ist dabei das prägende Element, in mehrfacher Hinsicht.

Als Genossenschaftsbank haben wir vor jeder Kreditvergabe schon aus Verantwortung für unsere Mitglieder eine fundierte Einschätzung der Bonität eines Schuldners durchzuführen. Da unterliegen alle Banken übrigens auch ganz konkreten gesetzlichen Anforderungen. Gemäß § 18 des „Gesetzes über das Kreditwesen“ müssen die Kreditunterlagen vollständig vorhanden sein. Und gemäß § 25a gehören zu den „Besonderen organisatorischen Pflichten von Instituten“ auch die „Festlegung von Strategien und Verfahren zur Ermittlung und Sicherstellung der Risikotragfähigkeit“, um nur zwei von zahlreichen gesetzlichen Vorgaben zu nennen. Falls diese Prüfungen ergeben, dass die Kapitaldienstfähigkeit (Fähigkeit, die Zins- und Tilgungsleistungen aus der eigenen Ertragskraft zu erbringen. Anm. d. Red.) nicht gegeben ist, kann und darf ein Kredit nur unter bestimmten weiteren Voraussetzungen bewilligt werden. Das darf übrigens auch aus Sicht des Antragstellers, für den die Bank ja auch eine Verantwortung, oder besser noch, eine Sorgfaltspflicht hat, durchaus als Vorteil gesehen werden. Denn oft sind Investitionen, auch und gerade in der Gründungsphase, mit hohen persönlichen Risiken verbunden.

3. TIM: Stichwort Kreditkonditionen: Unternehmen mit dem besten Rating, also der besten Bonität, erhalten die günstigsten Konditionen. Gerade diese Unternehmen benötigen aber naturgemäß die wenigsten Kredite. Ein Dilemma, wie es scheint.

Torsten Morsch:
Die Festlegung der Kreditkonditionen basiert auf dem Wettbewerbsgedanken mit dem ihm innewohnenden Leistungsprinzip. Und deshalb ist es richtig, dass ein solide wirtschaftendes Unternehmen mit guter Bonität im Vergleich auch die günstigeren Konditionen erhält. Es wäre auch nur schwer vermittelbar, wenn über einen Einheitszinssatz quasi eine Subventionierung für Unternehmen stattfinden würde, die sich, aus welchen Gründen auch immer, nicht so optimal aufgestellt haben.
Die genaue Verzinsung ergibt sich übrigens aus der Berechnung des „theoretischen Ausfallrisikos“ in Verbindung mit den zur Verfügung gestellten Sicherheiten. Die bestimmenden Faktoren zur Ermittlung des theoretischen Ausfallrisikos sind das interne Rating (Hier fließen vor allem Firmenkennzahlen ein, wie z. B. Eigenkapitalquote, Kapitalstruktur, Cashflow, Liquidität, Eigenkapitalrendite, Umsatzrendite, Abschreibungsquote, usw.) und die sogenannten „Soft Facts“, das ist ein Block qualifizierter Fragen der je nach Branche und Größe des Unternehmens variiert.

4. TIM: Was sind in diesem Spannungsfeld die Optionen bei einer Unternehmensgründung? Oder anders gefragt: Lassen sich mit guten Geschäftsideen alleine überhaupt noch Kredite erhalten?

Torsten Morsch:
Ja natürlich, und zwar immer dann, wenn zur Geschäftsidee auch noch die persönliche und fachliche Eignung und ein fundierter Businessplan mit Markteinschätzung und Betrachtung der Wettbewerbssituation hinzukommen. Übrigens, die meisten Gründungen sind eigentlich Übernahmen. Doch auch hierbei ist äußerste Sorgfalt geboten, denn statistisch gesehen gehören Zeiten der Veränderung immer zu den riskantesten Phasen eines Unternehmens. Eine fachlich fundierte Beratung von erfahrener Seite ist deshalb bei jeder Gründung oder Veränderung unbedingt zu empfehlen.

5. TIM: Ob Gründungen, Erweiterungen, Betriebsverlagerungen, Eintritt in neue Sparten oder Märkte und vieles mehr - die Gründe für Kreditbedarfe sind und bleiben vielschichtig. Dürfen Unternehmen, was die Kreditbereitschaft der Banken anbelangt, weiter zuversichtlich in die Zukunft blicken?

Torsten Morsch:
Nach meinem Dafürhalten durchaus, zumindest auf regionaler Ebene. Das gegenseitige Vertrauen, geschaffen und gelebt in einem Umfeld von Kontinuität, Transparenz und Offenheit, ist und bleibt dafür die beste Voraussetzung. Das sagt übrigens schon das Wort Kredit selbst aus, es ist abgeleitet vom lateinischen credere ‚glauben‘ und creditum, das auf Treu und Glauben Anvertraute‘.

Torsten Morsch ist Dipl. Betriebswirt (BA), Dipl. Bankbetriebswirt (ADG) und Prokurist der Volksbank Lahr eG.
Er ist 43 Jahre alt, verheiratet und hat 2 Kinder. Seine Hobbys sind Motorradfahren, Joggen und Skifahren. Darüber hinaus ist Torsten Morsch aktives Mitglied im Deutschen Roten Kreuz.

Die Selbstanzeige im Steuerrecht – Vorsicht Falle(n)!

Daten-CDs, das geplatzte Steuerabkommen und nicht zuletzt der Fall Hoeneß führen in letzter Zeit zu einer Schwemme an Selbstanzeigen bei den Finanzämtern. Man spricht derzeit vom „Hoeneß-Effekt“. Doch wie der Fall des prominenten Bayern-Präsidenten zeigt, ist diese Selbstanzeige an sehr strenge Voraussetzungen geknüpft, die wir Ihnen im Folgenden zusammengefasst haben.

Wer sich bei der Polizei zum Beispiel wegen Diebstahl, Betrug oder Raub selbst anzeigt, muss mit einem Strafverfahren rechnen. Reue oder die Rückzahlung des Geldes kann dann später höchstens im Urteil bei der Höhe der Strafe berücksichtigt werden. Das Steuerstrafrecht bietet hier eine Ausnahme: Bei Steuerhinterziehung kann eine Selbstanzeige unter bestimmten Voraussetzungen dazu führen, dass man straffrei bleibt. Dem Gesetzgeber scheint es wichtiger zu sein, an das hinterzogene Geld zu kommen, als die betroffenen Personen zu bestrafen.

Boris Melzer
Dipl.-Betriebswirt (BA)
MBA (International Taxation)
Steuerberater

Oberstes Ziel muss die Vollständigkeit der Selbstanzeige sein. Nachträgliche Korrekturen sind nicht möglich. Oft drängt zwar die Zeit, aber: Die Tatsache allein, dass sich die Daten des Steuersünders auf einer so genannten „Steuer-CD“ befinden, führt noch nicht zur „Entdeckung“. Und selbst wenn es für die Straffreiheit bereits zu spät ist, gilt: Eine verspätete Selbstanzeige ist besser als gar keine, denn sie kann immer noch zur Strafmilderung führen.

Voraussetzung für die Wirksamkeit ist die vollständige Berichtigung oder Ergänzung aller unrichtigen Angaben.

Mit Wirkung vom 3.5.2011 wurden durch das sog. Schwarzgeldbekämpfungsgesetzt die Voraussetzungen für eine strafbefreiende Selbstanzeige (§ 371 AO) erheblich verschärft und die Anwendung der Selbstanzeige stark eingeschränkt. Die Voraussetzung für eine wirksame Selbstanzeige ist, dass für alle unverjährten Steuerstraftaten – jede Abgabe einer vorsätzlich falsch erstellten Steuererklärung ist eine Steuerstraftat – die unrichtigen Angaben berichtigt oder ergänzt werden.

Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Straffreiheit nicht erreicht wird, wenn

1. vor der Berichtigung, Ergänzung oder Nachholung
   a) dem Täter eine Prüfungsanordnung für eine Außenprüfung bekannt gegeben worden ist **oder**
   b) dem Täter die Einleitung des Straf- oder Bußgeldverfahrens bekannt gegeben worden ist **oder**
   c) ein Finanzbeamter zur steuerlichen Prüfung, zur Ermittlung einer Steuerstraftat oder einer Steuerordnungswidrigkeit erschienen ist **oder**

2. eine der Steuerstraftaten im Zeitpunkt der Berichtigung, Ergänzung oder Nachholung ganz oder zum Teil **bereits entdeckt war und der Täter dies wusste oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen musste** oder

3. die nach § 370 Absatz 1 verkürzte Steuer oder der für sich oder einen anderen erlangte nicht gerechtfertigte Steuervorteil einen Betrag von **50 000 € je Tat** übersteigt.

Ab 50.000 € zusätzliche 5 % Strafzahlung.

Zur Abmilderung der Folgen der Nr. 3 (Überschreiten der Grenze von 50.000 € pro Tat) wurde mit dem neuen § 378a AO eine zusätzliche Vorschrift geschaffen, nach der trotz Überschreitung der Grenze die Straffreiheit erreicht werden kann, wenn in angemessener Frist die Nachzahlung geleistet wird und zusätzlich 5 % Strafzahlung zugunsten der Staatskasse erfolgen.

An dieser Stelle wollen wir insbesondere auf die Frage nach der Entdeckung der Tat gem. § 371 Abs. 2 Nr. 2 eingehen. Dies bereitet in der Praxis die meisten Sorgen.

Problem: Tat-Entdeckung bei gekauften Steuer-CDs.

Entdeckt ist die Tat grundsätzlich dann, wenn der Amtsträger einer Behörde mindestens einen Teil des wirklichen Tatgeschehens oder der Tatfolgen selbst wahrgenommen hat. Fraglich ist, wann schon von einer „Entdeckung“ gesprochen werden kann oder ob lediglich ein Verdacht besteht.

Schwierigkeiten treten vor allem dann auf, wenn das Finanzamt vor Eingang der Selbstanzeige schon durch eine Kontrollmitteilung (z.B. aus einer Betriebsprüfung eines anderen Steuerpflichtigen oder einer Behörde, die eine CD gekauft hat) Kenntnis davon hat, dass die Steuererklärung unrichtige oder unvollständige Angaben enthielt. Nach der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist eine Tat immer dann entdeckt, wenn der Abgleich mit den Steuererklärungen ergibt, das die Steuerquelle nicht oder nicht vollständig angegeben wurde. Hier können in der Praxis Kleinigkeiten entscheidend sein.

Die Haftung des GmbH- Geschäftsführers.

So lassen sich Haftungsrisiken begrenzen.

Roland Melzer

vereidigter Buchprüfer
Steuerberater

Der GmbH-Geschäftsführer kann unter vielen Gesichtspunkten der persönlichen Haftung ausgesetzt sein. Je nachdem, gegen welche rechtlichen Pflichten er verstoßen hat, haftet er der GmbH oder auch dritten Personen gegenüber persönlich, d. h. mit seinem privaten Vermögen auf Schadensersatz. Die Haftung gegenüber der GmbH wird als Innenhaftung bezeichnet, die Haftung gegenüber Dritten (z. B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger, übrigen Gläubigern) als Außenhaftung.

Diese Haftung ist übrigens eine Ergänzung der durch das Gesetz von vornherein beschränkten Haftung der GmbH und dient dem Schutz der Gesellschafter und der Gläubiger der GmbH.

Außer den hier genannten Punkten gibt es noch einige weitere, wirksame Maßnahmen um das Haftungsrisiko zu begrenzen. So lässt sich z. B. die Haftung für Schäden gegenüber der Gesellschaft vertraglich einschränken. Auch die Möglichkeit, in den Dienstvertrag den Abschluss einer entsprechenden Versicherung mit aufzunehmen, besteht. Holen Sie sich entsprechenden fachlichen Rat um wirklich alle Möglichkeiten der Absicherung auszuschöpfen.

Im Folgenden – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – ein Überblick über die Geschäftsführer-Pflichten und sonstigen Vorschriften, aus denen sich Haftungstatbestände ergeben können.

I. Innenhaftung

Grundsatz:
Der Geschäftsführer einer GmbH hat bei der Erfüllung seiner Pflichten „die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden“ (§ 43 Abs. 1 GmbHG).

Wichtige Pflichten des Geschäftsführers:

- ✓ Wahrheitsmäßige Anmeldung der GmbH zum Handelsregister.
- ✓ Förderung der Unternehmensinteressen und des Unternehmenserfolges.
- ✓ Pünktliche Abführung der Steuern und Sozialabgaben.
- ✓ Beachtung der allgemeinen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung.
- ✓ Beachtung des Wettbewerbsverbots während der Geschäftsführertätigkeit.
- ✓ Rechtzeitige Insolvenzantragstellung.

II. Außenhaftung

Deliktische Haftung:
Weiterhin haftet der Geschäftsführer persönlich nach den allgemeinen Regeln des Strafrechts, wenn er bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben einem anderen durch eine vorwerfbare Handlung Schaden zufügt. Dies gilt insbesondere bei Verletzung insolvenzrechtlicher Pflichten, wie z. B. der rechtzeitigen Antragstellung, was auch zur persönlichen Haftung des Geschäftsführers gegenüber Gläubigern der GmbH führen kann.

Konzernhaftung (Geschäftsführer mit mehreren beherrschenden Beteiligungen):
Eine weitere Haftungsgrundlage für den Geschäftsführer kann die Haftung nach den Regeln des qualifizierten faktischen Konzerns sein. Ausgangspunkt der Haftung des Geschäftsführers ist hier, dass eine Person, die in mehrere Unternehmungen beherrschend eingebunden ist, unter Umständen das eine Unternehmen zum Vorteil eines anderen vernachlässigt oder (bewusst) schädigt.

Durch Beachtung folgender Empfehlungen kommen Sie einigen wichtigen Sorgfaltspflichten für Geschäftsführer nach und begrenzen so das Haftungsrisiko:

Umfassend informieren:
Geschäftsführer, die sich umfassend informieren, Entscheidungen ordentlich vorbereiten und sich am Unternehmenswohl orientieren, erfüllen die Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Geschäftsmannes.

Rat einholen:
Holen Sie bei Themen, in denen Sie sich nicht sicher fühlen, fachlichen Rat, z. B. durch Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt oder Sachverständigen ein.

Organisationspflichten erfüllen:
Falls Mitarbeiter Aufgaben fehlerhaft ausführen, haftet der Geschäftsführer nicht, wenn eine ordentliche Unternehmensorganisation eingerichtet und die Mitarbeiter sorgfältig ausgewählt, eingewiesen und überwacht wurden (Internes Kontroll-System).

Zustimmung der Gesellschafterversammlung einholen:
Holen Sie bei Geschäften mit hohem wirtschaftlichen Risiko stets die Zustimmung der Gesellschafterversammlung ein.

Auf Entlastung der Geschäftsführung achten:
Per Entlastung werden zurückliegende Tätigkeiten der Geschäftsführung im Innenverhältnis gebilligt. Das bedeutet Haftungsbefreiung der Geschäftsführung für den vergangenen Zeitraum. Deshalb sollte der Geschäftsführer stets auf seine Entlastung durch die Gesellschafterversammlung achten.

Eigene Handlungsweise dokumentieren:
Die schriftliche Dokumentation allen Handelns, der Absprachen, Beschlüsse u. v. m. stellt für den Geschäftsführer ein Risikomanagementsystem in eigener Sache dar. Dadurch kann er das Haftungsrisiko erheblich beschränken.

Das ist sehr wichtig, denn eine besondere Verschärfung für den Geschäftsführer ergibt sich aus der sogenannten Beweislastumkehr, welche die Rechtsprechung bei GmbH-Geschäftsführern anwendet. Diese besagt, dass im Zweifelsfall nicht der Anspruchsteller eine Verletzung der Sorgfaltspflicht nachweisen muss, stattdessen muss der Geschäftsführer belegen können, dass er die erforderliche Sorgfalt beachtet hat.

Gerade im Insolvenzfall kann das schwierig werden, da sich die kompletten geschäftlichen Unterlagen in der Insolvenzmasse befinden und man deshalb keinen Zugriff mehr darauf hat. Diese Unterlagen sollten deshalb auch außerhalb der Geschäftsräume sicher verwahrt werden, so dass im Streitfall darauf zugegriffen werden kann.

Schüler, Studenten und Mini jobber im Unternehmen.

Ihre Optionen zur Gestaltung der Beschäftigungsverhältnisse.

Kurz vor Beginn der Schul- und Semesterferien bemühen sich wieder viele Schüler und Studenten um einen Ferienjob. Interessant sind Ferienaushilfen dabei auch für Arbeitgeber. Durch den befristeten Einsatz können urlaubsbedingte Personalengpässe vermieden und bei richtiger Gestaltung Personalkosten gespart werden.

Saskia Weber

Bilanzbuchhalterin
07821-9183-127

Im Folgenden finden Sie die Möglichkeiten zur Gestaltung der Beschäftigungsverhältnisse von Schülern und Studenten als Ferienjobber.

Kurzfristige Beschäftigung.

Schüler und Studenten können während eines Ferienjobs unbegrenzt verdienen, ohne sozialversicherungspflichtig zu werden. Voraussetzung ist, dass die Dauer der beabsichtigten Beschäftigung im Voraus längstens für zwei Monate (bei einer 5-Tage-Woche) oder 50 Arbeitstage pro Kalenderjahr befristet ist. Der Arbeitslohn ist jedoch lohnsteuerpflichtig. Der Lohnsteuerabzug wird grundsätzlich nach den individuellen Lohnsteuerabzugsmerkmalen durchgeführt.

Der Arbeitgeber kann die Lohnsteuer aber auch pauschal mit 25 % abführen, wenn der Ferienjob nicht über 18 zusammenhängende Arbeitstage hinausgeht, der Arbeitslohn durchschnittlich 62 € täglich nicht übersteigt und der Stundenlohn maximal 12 € beträgt.

Häufig ist es jedoch vorteilhafter, das Beschäftigungsverhältnis unter Vorlage der Lohnsteuerkarte bzw. Ersatzbescheinigung zu vereinbaren. Selbst wenn dann zunächst mehr Lohnsteuer abgezogen wird als mit dem festen Pauschalsatz, fällt meist aufs Jahr hochgerechnet keine oder nur geringere Lohnsteuer an, da der Arbeitnehmer die Möglichkeit hat, sich diese mit Abgabe der Steuererklärung wieder erstatten zu lassen.

Geringfügige Beschäftigung.

Eine geringfügige Beschäftigung mit einem Arbeitsentgelt bis zu 450 € monatlich kann auch über die Schul- bzw. Semesterferien hinaus und länger als zwei Monate oder 50 Arbeitstage ausgeübt werden. Für eine solche Beschäftigung muss der Arbeitgeber jedoch die Pauschalbeiträge zur Kranken- und Rentenversicherung sowie die pauschale Lohnsteuer von insgesamt 30 % abführen.

Besonderheit bei Werkstudenten.

Ein Werkstudent im Sinne der Sozialversicherung ist ein ordentlich Studierender, der mehr als geringfügig beschäftigt ist, dessen Studium aber den Schwerpunkt seines Lebens darstellt. Er darf seine Beschäftigung auf eine wöchentliche Arbeitszeit von höchstens 20 Std. in der Vorlesungszeit und auf mehr als 20 Std. in der vorlesungsfreien Zeit ausweiten, sofern die Beschäftigungsdauer in der vorlesungsfreien Zeit nicht über 182 Kalendertage bzw. 26 Wochen im Zeitjahr hinausgeht. Er bleibt dann versicherungsfrei in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. In der Rentenversicherung besteht durchgehend Versicherungspflicht.

Spezielle Hinweise zur geringfügigen Beschäftigung (Minijob).

Im Bereich der geringfügigen Beschäftigungen ergeben sich seit 1. Januar 2013 folgende Änderungen:

- Erhöhung der Geringfügigkeitsgrenze von 400 € auf 450 €
- Grundsätzliche Versicherungspflicht in der Rentenversicherung (Der Minijobber hat die Möglichkeit, sich auf Antrag von der Rentenversicherungspflicht befreien zu lassen.)

Bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen handelt es sich um vollwertige Arbeitsverhältnisse, so dass die allgemeinen Regelungen für Arbeitsverhältnisse Anwendung finden, wie z. B. Anspruch auf Urlaub, Entgeltfortzahlung etc.

Auswirkungen auf bestehende Beschäftigungsverhältnisse.

Minijobs, die schon im Jahr 2012 bestanden haben, bleiben auch nach dem 1. Januar 2013 rentenversicherungsfrei, sofern sich das Arbeitsentgelt nicht verändert bzw. 400 € nicht übersteigt. Wird nach dem 31.12.2012 das Arbeitsentgelt auf max. 450 EUR erhöht, gilt für diese Beschäftigungen das neue Recht.
Wie bisher können Minijobber in weiterbestehenden Arbeitsverhältnissen auf Ihre Rentenversicherungsfreiheit verzichten und die Rentenversicherungsbeiträge um 3,9 % aufstocken. Dadurch erhalten sie vollwertige Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung.

Auswirkungen auf neue Beschäftigungsverhältnisse (neues Recht).

Bei Minijobbern, die ab dem 1. Januar 2013 beginnen, gilt die Verdienstgrenze von 450 €. Sie sind automatisch rentenversicherungspflichtig. Hierbei hat der Arbeitgeber einen Beitragsanteil von 15 % und der Versicherte einen Anteil von 3,9 % des beitragspflichtigen Entgeltes zu bezahlen. Die Mindestbemessungsgrundlage bei versicherungspflichtigen Entgelten beträgt 175 €. Der Befreiungsantrag ist beim Arbeitgeber spätestens sechs Wochen nach Beschäftigungsbeginn schriftlich zu stellen. Er ist für die Dauer der Beschäftigung bindend und gilt für alle gleichzeitig ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen. Ein Widerruf ist nicht möglich.

Die dazu gehörenden Fragebögen finden Sie im Internet im Formular-Center Schnellzugriff erhalten Sie über die Eingabe der ID-Nr. 184 im Suchfeld.
www.melzer-kollegen.de
ID-Nr: 184

Irina Schäfer

Steuerfachangestellte
07821-9183-144

Steuer-News.

Abgabepflicht zur Künstlersozialkasse.
Prüfung erfolgt zukünftig durch die Deutsche Rentenversicherung in regelmäßigen Abständen.

Jede Inanspruchnahme einer künstlerischen oder publizistischen Leistung eines selbständigen Künstlers und Publizisten durch ein Unternehmen kann der Künstlersozialabgabe (im Jahr 2013: 4.1 % auf den Rechnungsbetrag) unterliegen. Hierzu zählen insbesondere Arbeiten von Textern, Autoren, Fotografen, Grafikern und Webdesignern.
Zur Finanzierung der Künstlersozialversicherung werden beauftragende Unternehmen einbezogen. Diese sind bis zum 31.03. des Folgejahres verpflichtet, die Gesamtbeiträge an die Künstlersozialkasse zu melden.
Eine rückwirkende Überprüfung der ordnungsgemäßen Meldung durch die Unternehmen soll künftig durch den Prüfdienst der Deutschen Rentenversicherung im Vier-Jahres-Turnus erfolgen. Ist der Unternehmer seiner Verpflichtung nicht nachgekommen, droht evtl. ein hohes Bußgeld, denn der betrachtete Zeitraum liegt bei mehr als 3 Jahren.

Kai Kuscher
Steuerfachwirt
07821-9183-135

Freiwillige Arbeitgeberleistungen.
Damit die Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit erhalten bleibt, muss auf die richtige Gestaltung geachtet werden. Die neuesten Entwicklungen haben wir für Sie im Internet in einem Fachartikel zusammen gefasst. Sie finden den Artikel unter www.melzer-kollegen.de mit Eingabe der ID-Nr. 231 im Suchfeld.

www.melzer-kollegen.de ID-Nr: 231

Die 1 %- Regelung bei Dienstwagen ist verfassungsgemäß.

Bruttolistenpreis auch bei Anschaffung eines Gebrauchtfahrzeuges weiterhin maßgebend.
Die Dienstwagenbesteuerung anhand der 1 %-Regelung (bei auch privat genutzten Firmenfahrzeugen) ist verfassungsrechtlich unbedenklich. Dies entschied der Bundesfinanzhof (BFH) erneut in einem Urteil (BFH 13.12.2012, VI R 51/11).
Somit ist auch bei der Anschaffung eines Gebrauchtfahrzeugs weiterhin der Bruttolistenpreis im Jahr der Erstzulassung für den als Arbeitslohn zu versteuernden geldwerten Vorteil maßgebend.
Wird ein Gebrauchtfahrzeug mit 30.000 EUR angeschafft und der Bruttolistenpreis inklusive Sonderausstattung im Jahr der Erstzulassung betrug 60.000 EUR, sind über die Lohnabrechnung monatlich 600 EUR (60.000 EUR x 1 %) und nicht 300 EUR zu versteuern. Hinzu kommen gegebenenfalls noch Beträge für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte oder Familienheimfahrten.
Der Bundesfinanzhof begründete seine Entscheidung damit, dass es sich bei der 1 %-Regelung um eine stark typisierende und pauschalierende Methode handelt, die sich im erlaubten Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers bewegt. Außerdem kann durch Führung eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs auf die 1 %-Regelung verzichtet und die tatsächlichen anteiligen Privatkosten der Besteuerung unterworfen werden.
Insbesondere bei Gebrauchtfahrzeugen und bei Fahrzeugen mit einem hohen Bruttolistenpreis lohnt sich die Führung eines Fahrtenbuchs.

Nadine Franke
Steuerfachwirtin
07821-9183-159

Ist die neue Rundfunkabgabe verfassungswidrig?

Zum 01.01.2013 wurde das bisherige System der geräteabhängigen Grund- und Fernsehgebühr durch die neue geräteunabhängige Rundfunkabgabe abgelöst.
Wir hatten hierzu auch in der letzten Ausgabe von TIM unter der Überschrift „GEZ-Reform: Neue Rundfunkabgabe kommt 2013“ berichtet. Zur Diskussion steht, ob die neue Rundfunkabgabe durch ihre Quasi-Voraussetzungslosigkeit dem Grunde nach als Steuer zu deklarieren ist. Derzeit sind Verfahren anhängig, die sich mit der Frage beschäftigen, ob die neue Rundfunkabgabe in ihrer jetzigen Ausgestaltung Bestand haben wird. Daher wird in der Literatur empfohlen, die Rundfunkabgabe unter Vorbehalt zu zahlen.

Einheitliche Entgeltbescheinigungen ab 01.07.2013

Ab 01.07.2013 trat die Entgeltbescheinigungsverordnung (EBV) in Kraft. Dadurch gelten einheitliche Vorgaben zur Ausstellung einer Entgeltbescheinigung, individuelle Lösungen dürfen nun nicht mehr genutzt werden. Arbeitgeber müssen ihren Arbeitnehmern eine Abrechnung in Textform zukommen lassen. Die Verpflichtung entfällt, wenn sich keine Änderungen zum Vormonat ergeben haben. Es sollten die Updates der Abrechnungsprogramme geprüft werden, so dass zum 01.07.2013 eine Entgeltbescheinigung nach der neuen Rechtsverordnung ausgestellt werden kann. Werden die Lohnabrechnungen von unserem Hause erstellt, sind Sie auf der sicheren Seite. Hier wurden die notwendigen Updates bereits installiert, so dass die Juli-Entgeltbescheinigung schon den neuen Vorgaben entspricht.

Die neue Verordnung haben wir Ihnen im Internet zur Überprüfung der Pflichtangaben zur Verfügung gestellt. Schnellzgriff erhalten Sie über die Eingabe der ID-Nr. 229 im Suchfeld. www.melzer-kollegen.de

ID-Nr: 229

Verschärfte Anforderungen zur elektronischen Aufzeichnung von Bargeschäften.

Anne-Katrin Zabiensky
Bilanzbuchhalterin
07821-9183-122

Die Finanzverwaltung verschärft den Kampf gegen Steuerhinterziehung im Bargeldbereich massiv und setzt dabei auf neue Standards.

Z-Bons sind nicht mehr ausreichend.

Die Verdichtung der Daten der Geschäftsvorfälle auf den Tagesendsummenbons, auch Z-Bons genannt, sowie die Aufbewahrung nur dieser Z-Bons reichen der Verwaltung als Nachweis für Ihre Kassengeschäfte nicht mehr aus.

Diese Daten müssen während der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist so aufbewahrt werden, dass sie laut § 147 Abs. 2 Nr. 2 AO jederzeit verfügbar, unverzüglich lesbar und maschinell auswertbar sind.

Details zur Einzelaufzeichnungspflicht.

Einzelaufzeichnungspflicht bedeutet, dass eine Verdichtung der Daten oder die ausschließliche Speicherung der Rechnungsendsumme nicht zulässig ist. Eine ausschließliche Aufbewahrung der Unterlagen in ausgedruckter Form ist nicht ausreichend. Des Weiteren muss eine komplette Speicherung der Programmier- und Stammdatenänderungsdaten erfolgen.

Sollte Ihre Registrierkasse bauartbedingt diesen Anforderungen nicht genügen, wird es nicht beanstandet, wenn Sie dieses Gerät längstens bis zum 31.12.2016 weiterhin einsetzen. Diese Härtefall-Regelung gilt jedoch nur, wenn Sie sich aktiv bemühen, die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen, d. h. dass Sie unverzüglich Kontakt mit Ihrem Kassendienstleister aufnehmen, um sich über die derzeit technischen Aufrüstmöglichkeiten zu informieren und diese dann auch durchführen zu lassen.

Vereinfachungsregelung.

Eine Einzelaufzeichnungspflicht der mittels Registrierkasse erfassten Geschäftsvorfälle besteht nicht für Einzelhändler, die Waren von geringem Wert an ihnen nicht bekannte Kunden über den Ladentisch gegen Barzahlung verkaufen. Ob diese Vereinfachungsregelung für Ihr Unternehmen gilt, prüfen wir gerne für Sie.

Diese Vereinfachungsregelung gilt jedoch nicht für Bareinnahmen

- im Hotel- und Gaststättengewerbe sowie
- Autoreparaturwerkstätten

Auch für Freiberufler und Handwerker besteht eine Einzelaufzeichnungspflicht, da die Kunden in der Regel namentlich bekannt sind und so die Einzelaufzeichnung zumutbar ist.

Die Erfahrung zeigt: Nichtbeachtung kann die Hinzuschätzung von Bareinnahmen und damit Steuernachzahlungen verursachen.

Die Dringlichkeit, diese Richtlinien zu erfüllen, zeigt sich in den jüngsten Betriebsprüfungen. Bei diversen Betriebsprüfungen, vor allem im Gastronomiebereich, bemängelten die Außenprüfer die Glaubhaftigkeit der Bareinnahmen aufgrund der Nichterfüllung der neuen Kassenrichtlinie. Die Folge ist die Hinzuschätzung von Bareinnahmen, welche nicht unerhebliche Steuernachzahlungen verursacht. Um dies zu vermeiden, müssen die Registrierkassen vor allem im Hotel- und Gaststättengewerbe unverzüglich nachgerüstet werden, um die Speicherung der Einzelnachweise über die Geschäftsvorfälle nachvollziehbar sicherzustellen.

Philipp Glatz
Auszubildender
07821-9183-173

Bitte nehmen Sie dieses Thema ernst und prüfen Sie Ihre Kassensysteme, um spätere schwerwiegende Folgen zu vermeiden. Nehmen Sie Kontakt zu uns auf, gemeinsam stellen wir Ihre Registrierkasse auf den Prüfstand und finden die bestmöglichste Lösung für Sie.

Einkünfte aus Kapitalvermögen versteuern.

Es muss nicht immer der Abgeltungstarif sein.

Im Zuge der Beratung von Mandanten klären wir anhand einer ausführlichen Checkliste auch alle Sachverhalte hinsichtlich eventueller Einkünfte aus Kapitalvermögen. Dabei stellen wir oft Unsicherheiten zur Frage fest, welche Kapitaleinkünfte in der Steuererklärung angegeben werden müssen und wann dem Finanzamt dazu entsprechende Steuerbescheinigungen vorzulegen sind.

Nachfolgend deshalb einige Sachverhalte, die bei der Angabe der Kapitaleinkünfte berücksichtigt werden sollten.

Privatdarlehen oder ausländische Zinseinnahmen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen müssen in der Steuererklärung angegeben werden, wenn Einnahmen vorliegen, von denen keine Steuer einbehalten wurde, wie beispielsweise bei Privatdarlehen oder ausländischen Zinseinnahmen. In der Regel fordert das Finanzamt daneben noch die dem Steuerabzug unterlegenen Einnahmen mit an, welche durch das Einreichen einer Steuerbescheinigung nachgewiesen werden sollen.

Nicht einbehaltene Kirchensteuer.

Auch hier sind Kapitaleinnahmen zu erklären, wenn im Rahmen des Steuerabzuges von den Banken keine Kirchensteuer einbehalten wurde. Die Festsetzung der Steuer erfolgt im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung. In diesem Fall müssen dem Finanzamt gegenüber die Höhe der Kapitaleinnahmen und die darauf entfallende Steuer erklärt werden. Als Nachweis fordert das Finanzamt Steuerbescheinigungen an.

Was nur wenige wissen:
Die Angabe der Kapitaleinkünfte kann sogar Vorteile bringen.

Wenn der Freistellungsauftrag nicht optimal verteilt ist.

Der am häufigsten auftretende Fall ist, wenn der Freistellungsauftrag (801,- € pro Bürger) auf mehrere Banken verteilt ist und dieser bei einer Bank nicht voll ausgenutzt wird, während bei der anderen bereits Steuer einbehalten werden muss. Über die Steuererklärung kann man dies korrigieren. In diesem Fall sind dem Finanzamt Steuerbescheinigungen einzureichen.

Wenn der persönliche Steuersatz günstiger ist.

Wenn inkl. der Kapitaleinkünfte ein so niedriges zu versteuerndes Einkommen vorliegt, dass der Grenzsteuersatz unter dem Abgeltungssteuersatz von 25 % liegt, bietet der Gesetzgeber die „Option zur freiwilligen Besteuerung nach dem Grund- bzw. Splittingtarif“ an. Dann gehen die Einkünfte aus Kapitalvermögen in das zu versteuernde Einkommen ein und werden mit dem individuellen Steuersatz versteuert. Typischerweise profitieren hiervon z. B. Rentner, Studenten oder Auszubildende. Aber auch bei Kleingewerbetreibenden die Sonderabschreibungen in Anspruch genommen haben oder bei vorliegenden Verlustvorträgen können hier steuerliche Vorteile erzielt werden.

Statt der Steuerbescheinigung reicht oft auch eine Erträgnisaufstellung. Das spart Kosten.

Banken stellen i.d.R Steuerbescheinigungen nur aus, wenn Steuer einbehalten wird. Für Bescheinigungen ohne einbehaltene Steuer oder für eine erneute Kopie verlangen sie teilweise –hohe– Gebühren für die Ausstellung.

Deshalb ist es gut zu wissen, dass nicht alle Einnahmen mit Steuerbescheinigungen nachgewiesen werden müssen. Die Eingabe einer Erträgnisaufstellung ist oft völlig ausreichend – und spart Geld.

Georg Weiß
Dipl. Finanzwirt (FH)
07821-9183-195

Fokusthema Umsatz steuer

I **Verspätete Umsatzsteuer-Voranmeldung wird nicht mehr automatisch als potentielle Steuerhinterziehung eingestuft.**

II **Die neuen Buch- und Belegnachweispflichten für die Gelangensbestätigung. Gültig ab Oktober 2013.**

III **Was muss wirklich auf Rechnungen drauf? Die praktische Checkliste für alle Pflichtangaben.**

Markus Meister
Dipl.-Kaufmann
Steuerberater
07821-9183-189

Steuerstrafsache wegen verspäteter Umsatzsteuer-Voranmeldung?
Die Zügel der Finanzverwaltung wurden etwas gelockert, trotzdem gibt es keine General-Entwarnung. Was Sie auch zukünftig bei der Abgabe der Umsatzsteuer Voranmeldung beachten sollten.

Wir hatten im letzten Kanzleimagazin darauf hingewiesen, dass eine verspätet eingereichte Umsatzsteuervoranmeldung den Tatbestand der Steuerhinterziehung erfüllen kann und es eine finanzamtsinterne Anweisung gibt, dass solche Fälle zur Prüfung an die Stelle für Steuerstrafsachen weiterzuleiten sind.

Auch wenn das Finanzamt nun nicht mehr jede verspätet abgegebene Umsatzsteuer-Voranmeldung automatisch an die Stelle für Steuerstrafsachen weiterleitet, ist Vorsicht geboten. Sie sollten unverändert dafür Sorge tragen, dass die Voranmeldungen fristgerecht und vollständig an die Finanzbehörden übermittelt werden.

Die Finanzbehörden haben darauf reagiert und eine neue Regelung bekannt gegeben:

1) Verspätet eingereichte Umsatzsteuervoranmeldungen sind nur noch in begründeten Einzelfällen an die Steuerstrafstelle des Finanzamtes weiterzuleiten.
2) Ferner sollen kurzfristige Terminüberschreitungen und geringfügige Abweichungen nicht mehr als Steuerhinterziehung bzw. leichtfertige Steuerverkürzung gewertet werden.

Leider wird in der Anweisung nicht klar definiert, was unter einer kurzfristigen Terminüberschreitung bzw. einer geringfügigen Abweichung zu verstehen ist.

Wir empfehlen daher dringend, diese Begriffe so eng wie möglich auszulegen und unverändert folgende
Vorgehensweise hinsichtlich Ihrer Umsatzsteuer-Voranmeldungen zu beachten:

1) Fristen einhalten.
2) Alle steuerrelevanten Sachverhalte erfassen.
3) Kein Gegenrechnen eines eventuellen Vorsteuerabzuges.
4) Wenn die Zeit knapp wird: Beantragen Sie Fristverlängerung.

Details zu diesen Punkten finden Sie in der TIM-Ausgabe vom Dezember 2012 im Artikel „Korrekturen bei der Umsatzsteuer-Voranmeldung unter dem Aspekt der Verschärfung von Vorschriften im Steuerstrafrecht“

Die Selbstanzeige kann schützen, aber nur, wenn sie richtig gestaltet ist.
Lesen Sie hierzu den Beitrag von Herrn Boris Melzer „Die Selbstanzeige im Steuerrecht“ in diesem Magazin auf den Seiten 8 und 9.

Gelangensbestätigung.
Neue Buch- und Belegnachweise treten ab 01.10.2013 in Kraft.

Bereits in unserer Ausgabe im Juni letzten Jahres haben wir über die geplanten Änderungen informiert. Der Bundesrat hat nun am 22.03.2013 die „Elfte Verordnung zur Änderung der Umsatzsteuerdurchführungsverordnung“ verabschiedet. Damit werden die Buch- und Belegnachweispflichten für nach dem 30.09.2013 durchgeführte innergemeinschaftliche Lieferungen neu geregelt. Hinsichtlich der Nachweiserbringung hat sich der Gesetzgeber auf eine Reihe von Alternativnachweisen verständigt. Eine Übersicht der geänderten Nachweispflichten und einige Musterdokumente der Gelangensbestätigung haben wir für Sie im Internet unter www.melzer-kollegen.de bereit gestellt.

Schnellzugriff erhalten Sie über die Eingabe der ID-Nr. 225 im Suchfeld.
www.melzer-kollegen.de
ID-Nr: 225

Rechnungsanforderungen im Umsatzsteuerrecht.

Unsere Checkliste hilft, Fehler zu vermeiden.

Jeder Unternehmer muss sich im Tagesgeschäft sowohl mit Eingangsrechnungen, als auch mit Ausgangsrechnungen auseinander setzen. Formalismus gewinnt in der Umsatzsteuer immer mehr Bedeutung, da unvollständige Rechnungen zur Versagung von Steuerbefreiungen oder des Vorsteuerabzugs führen können. Der BFH unterscheidet mittlerweile zwischen Mindestrechnungspflichtangaben und Rechnungspflichtangaben. Lesen Sie mehr zur Frage, was es bei Rechnungen zu beachten gilt auf unserer Internetseite www.melzer-kollegen.de

Schnellzugriff erhalten Sie über die Eingabe der ID-Nr. 226 im Suchfeld.
www.melzer-kollegen.de
ID-Nr: 226

Hier ein Schnell-Überblick über die Nachweismöglichkeiten.

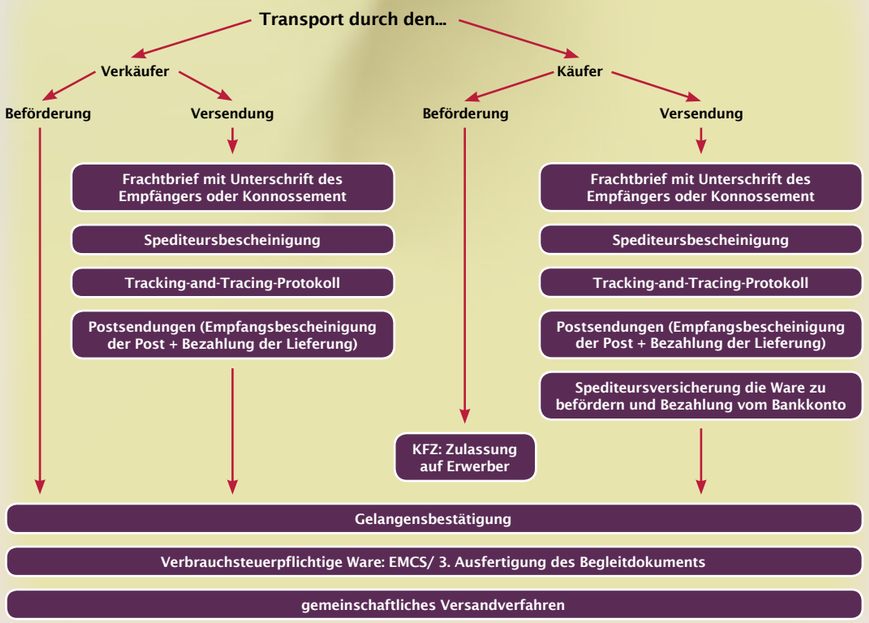

Nadine Franke
Steuerfachwirtin
07821-9183-159

Wichtig bei Betriebsstätten oder Tochterunternehmen im Ausland: **Die korrekte Gestaltung der Verrechnungspreise.**

Der Blick der Finanzverwaltung richtet sich jetzt auch auf kleinere Unternehmen.

In Zeiten leerer Kassen und steigender Staatsverschuldung versucht die Finanzverwaltung echte und vermeintliche Steuerschlupflöcher zu schließen bzw. Steuerflucht zu verhindern.
Nicht unbedingt mit Steuerflucht, aber mit dem Ziel, die Besteuerung zu minimieren, hängt der Versuch zusammen, die Steuer dort entstehen zu lassen, wo die Steuerlast am niedrigsten ist. Dies geht natürlich in einem Konzern relativ leicht. Verbundene Unternehmen fertigen ihre Produkte heutzutage global. Dabei berechnen die Konzerngesellschaften die von ihnen erbrachten Leistungen an die Verbundunternehmen weiter. Häufig gibt es für die Waren und Dienstleistungen keinen Markt und den verbundenen Unternehmen fehlt ein echter Interessengegensatz bei der Preisbildung. Das führt dazu, dass die Preise, die die Unternehmen untereinander verrechnen so gewählt werden, dass die Gewinne dort „entstehen", wo die Steuerbelastung relativ niedrig ist. Deshalb haben die Finanzverwaltungen der OECD-Länder Grundsätze aufgestellt, nach denen verbundene Unternehmen ihre Verrechnungspreise zu bilden haben.

Torsten Wüstenhöfer
Dipl.-Volkswirt
Steuerberater
07821-9183-143

Im Jahre 1999 verfügten nur 14 Staaten weltweit über gesetzliche Regelungen zu Verrechnungspreisen – heute sind es rund 60 Staaten. Da dieses Thema bei den nächsten Betriebsprüfungen auf der Tagesordnung stehen wird, ist es notwendig, mit seinem Steuerberater das Thema frühzeitig in Angriff zu nehmen.

Aufgepasst: Die Thematik betrifft nicht mehr nur Konzerne

Viele Unternehmen betrachten die Thematik weiterhin als Problem großer multinationaler Konzerne. Vor rund 10 Jahren war dies auch noch so. Mittlerweile betrifft dies jeden Unternehmer, der im Ausland aktiv ist, sei es über eine Betriebsstätte oder ein Tochterunternehmen. Seit 2003 regelt in Deutschland die Abgabenordnung Aufzeichnungsverpflichtungen für alle Unternehmen mit grenzüberschreitenden Transaktionen mit nahestehenden Personen. Die „Verordnung zu Art, Inhalt und Umfang von Aufzeichnungen im Sinne des § 90 Abs. 3 AO (Gewinnabgrenzungsaufzeichnungsverordnung – GAufzV)" regelt die Details. Ergänzend hat das Bundesministerium der Finanzen 2005 die „Verwaltungsgrundsätze-Verfahren" (VwG) veröffentlicht.

Zum Themenbereich Verrechnungspreise werden in diesen Vorschriften folgende Punkte klar erfasst.

1. Typische Warenlieferungen und Dienstleistungen.
2. Zinsen und ähnliche Vergütungen.
3. Nutzungsüberlassungen von Patenten, Know-how und Auftragsforschung.
4. Verwaltungsbezogenen Leistungen, die zwischen den Gesellschaften berechnet werden.

Aufzeichnungspflicht beachten (Sachverhaltsdokumentation).

Der Steuerpflichtige muss Aufzeichnungen über den Sachverhalt erstellen, den er im Rahmen seiner Transaktionen mit nahestehenden Personen verwirklicht hat (Sachverhaltsdokumentation). Zusätzlich muss die Dokumentation das ernstliche Bemühen erkennen lassen, dass er den Fremdvergleichsgrundsatz beachtet hat (Angemessenheitsdokumentation).

Wichtig: Der Fremdvergleichsgrundatz (Angemessenheitsdokumentation).

Der Fremdvergleichsgrundsatz (arm's length principle) besagt, dass sich nahestehende Personen untereinander wie fremde Dritte verhalten müssen. D. h.: Hätte ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsführer das Geschäft unter gleichen oder ähnlichen Verhältnissen mit einem fremden Dritten ebenso abgewickelt. Die Dokumentation muss so erstellt werden, dass es einem sachverständigen Dritten in angemessener Zeit möglich ist, die Sachverhalte zu erfassen und festzustellen, ob und inwieweit der Fremdvergleichsgrundsatz eingehalten wurde.

Form der Aufzeichnungen.

Die Dokumentation ist schriftlich oder elektronisch zu erstellen. Im Regelfall sind die Aufzeichnungen in deutscher Sprache zu führen. Die Aufzeichnungen sind grundsätzlich geschäftsvorfallbezogen zu erstellen. Eine Gruppenbildung von Transaktionen ist jedoch möglich. Es muss aufgezeigt werden, welche Methoden gewählt wurden und warum der Steuerpflichtige diese für geeignet hält. Fünf Methoden stehen zur Verfügung die sich in transaktionsbezogene Standardmethoden und in gewinnorientierte Verrechnungspreismethoden aufteilen lassen. Andere Methoden sind nicht zulässig.

Zeitnahe und ggf. fortlaufende Dokumentation.

Die Gewinnabgrenzungsaufzeichnungsverordnung (GAufzV) verlangt eine fortlaufende Dokumentation für Dauersachverhalte, wenn sich nach Abschluss des Vertrags Änderungen ergeben bzw. wenn das Unternehmen steuerliche Verluste hinnehmen muss, die ein fremder Dritter nicht hingenommen hätte. Außergewöhnliche Geschäftsvorfälle sind zeitnah zu dokumentieren. Dies bedeutet, dass sie bis sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres, in dem sie stattfanden, erstellt wurden. Zudem gilt eine verkürzte Vorlagepflicht von 30 Tagen (statt 60 Tagen) nach Anforderung. Bei gewöhnlichen Geschäftsvorfällen ist die Dokumentation regelmäßig nur für Zwecke der Durchführung der Außenprüfung erforderlich. Aber auch hier ist eine zeitnahe Dokumentation zu empfehlen.

Was droht bei Nichteinhaltung der Dokumentationspflichten?

Verletzt der Unternehmer seine Aufzeichnungspflichten – indem er keine Verrechnungspreisdokumentation vorlegt oder diese im Wesentlichen unverwertbar ist – so gilt nach § 164 Abs. 3 AO die widerlegbare Vermutung, dass die Einkünfte des Unternehmers höher sind als die von ihm erklärten. Die Finanzverwaltung schätzt dann die Einkünfte zu Lasten des Steuerpflichtigen. Daneben sieht § 162 Abs. 4 AO Zuschläge für den Fall der Nichterfüllung der Aufzeichnungspflichten vor. Die Zuschläge belaufen sich auf 5 % bis 10 % des Betrags der Einkünfte-Korrektur, mindestens aber EUR 5.000,00. Bei verspäteter Vorlage verwertbarer Aufzeichnungen beträgt der Zuschlag bis zu EUR 1 Mio. pro Veranlagungsjahr, mindestens EUR 100,- für jeden vollen Tag der Fristüberschreitung.

People & Work

Das Mitarbeiter-Gourmet-Event. Gekocht: Zusammen. Geschmeckt: Grandios. Gefühlt: Vier Michelin-Sterne – mindestens.

Im Februar lud die Kanzlei zum gemeinsamen Kochevent mit Andreas Miessmer ein. Nach einem Apéritif wurden alle Mitarbeiter, inklusive Chefabteilung, in Gruppen eingeteilt, die je einen Gang selbst zuzubereiten hatten. Es wurde im Team geschnippelt, gebrutzelt und gekocht. Kreativität und Ideenreichtum waren keine Grenzen gesetzt. Ein grandioses Erlebnis, gewürzt mit vielen Tipps des Profi-Kochs.

Und das Ergebnis? Das konnte sich sehen und vor allem „schmecken" lassen. Aber so richtig! Die Speisenfolge hätte sogar einem Sternerestaurant alle Ehre gemacht. Gebratene Entenbrust auf Feldsalat, Schwarzwurzelcremsuppe mit Kräutercrepèroulade, geschmorte Kalbsbrustspitzen mit Kartoffel-Oliven-Mousseline, halbflüssige Schokoladenaufläufe mit selbstgemachten Tonkabohneneis.

Die einhellige Beurteilung: Vier Sterne – mindestens.

Projekt Qualitätsmanagement gestartet.

Warum soll Gutes nicht noch besser werden? Das haben wir uns gefragt und wir fanden keine Gründe dagegen. Und so startete Melzer & Kollegen mit der professionellen Unterstützung der DATEV im März ein weiteres Projekt zum Thema Kanzlei-Qualitätsmanagement.

Das Projekt wird einige Monate dauern - und es ist eine Gemeinschaftsaufgabe des gesamten Teams, denn alle Mitarbeiter sind in die Ausgestaltung und Dokumentation der vorhandenen Prozesse sowie deren Optimierung eng eingebunden. Erklärtes Projektziel ist die Weiterentwicklung und Standardisierung der Kanzleiabläufe und damit verbunden eine deutliche Steigerung der Transparenz aller Arbeitsschritte.

Profitieren werden dadurch in erster Linie erneut unsere Mandanten, denn diese können sich so auf einen stets gleichbleibend hohen Qualitätsstandard verlassen, unabhängig davon, welcher Sachbearbeiter von Melzer & Kollegen gerade für ihn tätig ist.

Spende an „Stiftung Bürger für Lahr"

Um das bürgerschaftliche Engagement und deren Projekte in Lahr zu fördern, hat Melzer & Kollegen im Dezember 2012 die „Stiftung Bürger für Lahr" mit einer Spende unterstützt. Mehr dazu unter www.melzer-kollegen.de im Bereich „Aus der Kanzlei".

Ein „gespenstischer" Teamausflug mit gehörigem Gruseleffekt.

Ganz schön mulmig war es im Februar allen Teilnehmern des Melzer & Kollegen-Ghost-Walks zu Freiburgs mysteriösesten Plätzen. Bei Laternenlicht folgte man einer unsichtbaren Blutspur durch die abendlich-düstere Altstadt, vorbei an vergessenen Friedhöfen, verwunschenen Häusern und sagenumwobenen Parks und lauschte den gruselig-dramatischen Geschichten des Tourguides. So schaurig schön hatten viele Freiburg noch nie erlebt.

Ein Mandant stellt sich vor:

Schwarzwaldgasthof Tannenmühle im Naturpark Südschwarzwald

Schwarzwaldgasthof Hotel Tannenmühle

Die Tannenmühle liegt am Rande des staatlich anerkannten Luftkurortes Grafenhausen auf einem Hochplateau des südlichen Hochschwarzwaldes zwischen 800 und 1.100 m. ü. M.

Die schon seit Jahrhunderten dokumentierte Chronik der Tannenmühle liest sich als eine stetige Abfolge von Aktivitäten und baulichen Erweiterungen, die schließlich zum heutigen modernen Hotel- und Restaurantbetrieb mit zahlreichen Attraktionen führten.

Am Anfang stand eine Mühle im Hochschwarzwald am Zusammenfluss von Schlücht, Rötenbach und Rippoldsbach. Aus Rentabilitätsgründen gab man 1954 den Mühlenbetrieb auf. Später schuf man sich in der Folge mit einer kleinen Gastwirtschaft eine andere Existenzgrundlage.

1961 kam eine Forellenzucht hinzu. Seither werden die Forellen in der Tannenmühle in den eigenen Fischteichen gezüchtet was den heutigen exzellenten Ruf der Tannenmühle als Fischrestaurant begründet. In den gemütlich eingerichteten Gasträumen können sie regionale Gerichte und über 30 Forellengerichte aus eigener Zucht genießen. In den warmen Tagen lädt die Sommerterrasse zum Schlemmen und Verweilen ein.

Die modernen Gästezimmer der Tannenmühle werden ergänzt durch Ferienwohnungen im Haus Laurentius und der Schlüchtmühle.

Die Laurentius-Kappelle, gebaut 1982/83 und das im Jahre 1986 errichtete Mühlen- und Gerätemuseum, ein nahe gelegener Streichelzoo sowie ein Abenteuer- und Wasserspielplatz ergänzen das Angebot, welches die Tannenmühle insgesamt zu einem so wunderbaren Erholungs- und Ausflugsziel werden lässt.

Das Erlebnis Tannenmühle im Überblick:

- Schwarzwälder Gastlichkeit und Forellenspezialitäten in freundlich eingerichteten Gasträumen.
- Großzügige Gartenterrasse für lauschige Sommertage.
- Komfortable Gästezimmer und Ferienwohnungen für erholsame Ferientage.
- Besinnliche Momente in der St. Laurentiuskapelle.
- Historische Schwarzwälder Museumsmühle mit Lädele.
- Idyllisches Schwarzwaldtal mit Streichelzoo, Abenteuer- und Wasserspielplatz.
- Helle Tagungsräume eine Bundeskegelbahn und gemütliche Gästezimmer im Haus „Landidylle Schlüchtmühle".

Schwarzwaldgasthof
Hotel Tannenmühle
Familie Baschnagel

Tannenmühleweg 5
79865 Grafenhausen/
Hochschwarzwald

Tel: 07748/215
Fax: 07748/1226

www.tannenmuehle.de

NEUE WEBSEITE VON MELZER & KOLLEGEN

Eine Kombination aus Persönlichkeit, Kompetenz und Service, so lässt sich unsere neue Webpräsenz am besten beschreiben. Neben der umfangreichen Vorstellung der Kanzlei und des Teams, dem gesamten Leistungsspektrum über alle Themenbereiche der fachübergreifenden Beratungskompetenz hinweg bis hin zu aktuellen Steuernachrichten und speziellen Fach-Artikel zu bestimmten Themen bietet das neue elektronische Kanzleiportal eine Fülle von wertvollen Informationen.

Einen besonderen Augenmerk haben wir dabei auf den Service-Bereich gelegt. Das Formular-Center stellt unter anderem ein ganzes Set von interaktiven PDF-Formularen für das Personalwesen zur Verfügung. Klicken Sie sich rein.

www.melzer-kollegen.de

Impressum

Herausgeber und Verantwortliche für den Inhalt:

Melzer & Kollegen
Steuerberatungsgesellschaft GmbH & Co. KG

Geschäftsführer:

Roland Melzer
vereidigter Buchprüfer
Steuerberater

Boris Melzer
Dipl.-Betriebswirt (BA)
MBA (International Taxation)
Steuerberater

Arnold Klumpp
Steuerberater

Jürgen Fahrner
Steuerberater

MKG Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Geschäftsführer:

Heiko Garvs-Burkhardt
Dipl.-Kaufmann
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Copyright 2013 Melzer & Kollegen
Steuerberatungsgesellschaft GmbH & Co. KG

Schwarzwaldstraße 32
77933 Lahr
Telefon +49 (0) 78 21 91 83 - 0

Stand der Ausführungen: 07.2013. Alle Rechte vorbehalten. Es wird keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Inhalte übernommen.

Eine Vervielfältigung, Wiedergabe, Verbreitung oder Bearbeitung von Beiträgen ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch Melzer & Kollegen untersagt. Bildnachweis: Wir verwenden eigene Bilder und Bilder von Fotolia © www.fotolia.de. Herzlichen Dank an die Urheber der von uns verwendeten Bilder:
© Stefan Schurr - Fotolia.com, © roxcon - Fotolia.com, © eyewave - Fotolia.com, © Pictorius - Fotolia.com, © lassedesignen, © fabstyle - Fotolia.com, © styleuneed, © Gennadiy Poznyakov - Fotolia.com, © poplasen – Fotolia.com, © Jan Engel, © contrastwerkstatt, © ag visuell, © leno2010, © dell - Fotolia.com, © Drama, © Thomas - Fotolia.com, © pico - Fotolia.com, © arturaliev - Fotolia.com

Konzept, Layout und Gestaltung: www.teammcs.de